

### c) Räumlichkeiten.

Zu den Einrichtungen für die Desinfektion gehören des weiteren die Räumlichkeiten, in denen die Desinfektion vorgenommen werden soll. Hierbei sind zu unterscheiden: 182.  
Unterscheidung  
der Räume.

- 1) der Annahmeraum für infizierte Gegenstände;
- 2) der Raum zur Bedienung der Desinfektionsvorrichtung auf der »infizierten« Seite;
- 3) der Raum zur Bedienung der Desinfektionsvorrichtung auf der »desinfizierten« Seite;
- 4) der Ausgaberaum für desinfizierte Gegenstände;
- 5) der Kesselraum nebst Brennstoffgelafs;
- 6) sonstige für die Verwaltung der Anstalt dienende Räume, und
- 7) Nebenräume.

Hier sei bemerkt, daß die unter 1 und 2 aufgeführten Räume, einschließlich des anschließenden Hofes und der Nebenräumlichkeiten, als die »unreine Seite«, die unter 3 und 4 genannten Räume nebst Hof und Zubehör als die »reine Seite« bezeichnet werden.

Diese obengenannten Räume sind nicht immer sämtlich vorhanden. Öfter sind die unter 1 und 2, sowie die unter 3 und 4 genannten Räume zu je einem Raum vereinigt. Annahme und Ausgabe erfolgen dann in diesem Raum, von dem aus auch die Desinfektionsvorrichtung bedient wird. Auch für die Dampferzeugungsvorrichtung wird nicht immer ein besonderes Gelafs errichtet. Fehlt letzteres, so stellt man den Dampferzeuger neben den Desinfektor auf die unreine Seite.

Nur ausnahmsweise und bei ganz kleinen Anlagen beschränkt man sich auf nur einen Raum, worin sämtliche Verrichtungen vorgenommen werden.

Der Kesselraum nebst Brennstoffgelafs, die sonstigen Räume für die Verwaltung (Bureau, Expedition) und die Nebenräume, zu denen ein Wartezimmer für das Publikum, Remisen für die Transportwagen und fahrbaren Desinfektoren, Pferdeställe, ein Bad für die Angestellten, Aborte und dergl. zu nennen sind, stimmen mit solchen Räumlichkeiten und ihrer baulichen Einrichtung in anderen Gebäudegattungen so vollständig überein, daß auf ihre Beschreibung hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

## 10. Kapitel.

### Desinfektions-Anstalten.

#### a) Allgemeines.

Die örtliche Einrichtung, die dazu dient, infizierte Gegenstände so zu reinigen, daß sie ohne Gefahr wieder benutzt werden können, nennt man die Desinfektions-Anstalt. 183.  
Einleitendes.

Diese Anstalt kann eine öffentliche sein, in der jedermann sein Eigentum, das der Desinfektion bedarf, unentgeltlich oder auch gegen Entgelt reinigen lassen kann oder in der dies auf behördliche Anordnung nötigenfalls zwangsweise geschieht; sie kann ferner eine solche bei Quarantäne- oder Grenzstationen sein, die einen eigentlichen öffentlichen Charakter nicht hat, oder sie kann eine als Zubehör zu anderen Anstalten (Krankenhäusern, Zufluchtshäusern, Kasernen,

Gefängnissen und dergl.) und nur für die Zwecke der letzteren dienende Anlage sein. Sie kann ferner eine feststehende (im Gebäude) oder eine fahrbare (im Wagen oder Schiff) sein.

184.  
Lage.

Die Lage der Desinfektions-Anstalt ergibt sich zunächst aus ihrer Bestimmung als öffentliche Anstalt, als Quarantäne-Anlage, oder als Zubehör zu anderen Anstalten.

Ist die Anstalt eine öffentliche, so wird in der Regel ein möglichst auferhalb verkehrsreicher und dichtbevölkerter Stadtteile liegendes Grundstück gewählt. Da die zu desinfizierenden Gegenstände am zweckmäßigsten in Fuhrwerken abgeholt werden (vergl. Art. 180 (S. 150), ist auch eine etwas größere Entfernung von der Anstalt in der Mitte der Stadt oder des betreffenden Stadtteiles, dem sie dienen soll, nicht bedenklich.

Die Lage der Desinfektions-Anstalten bei Quarantäne-Anlagen und auf Grenzstationen ergibt sich ohne weiteres.

Desinfektions-Anstalten, die als Zubehör anderer Anstalten dienen, werden am besten auf dem Grundstück der betreffenden Anstalt selbst untergebracht, schon um der Gefahr einer Verbreitung der infektiösen Keime durchaus vorzubeugen, aber auch um unnötigen Zeitverlust und Arbeitsvermehrung durch Transport zu vermeiden. Dies gilt namentlich für Krankenhäuser.

185.  
Baustelle.

Als Baustelle für öffentliche Desinfektions-Anstalten eignet sich am besten ein Grundstück, das sich in möglichst ebener Lage befindet, damit es für Fuhrwerke leicht zugänglich ist. Hierbei erscheint die Lage zwischen zwei verschiedenen Straßen vorteilhaft, um die unreine und die reine Seite, bezw. die Anfuhr der infizierten und die Abfuhr der desinfizierten Gegenstände auch örtlich vollständig getrennt halten zu können. Steht eine diesen Vorteil bietende Baustelle nicht zur Verfügung, so sind wenigstens zwei von einander durchaus getrennte Zufahrten zur unreinen und zur reinen Seite anzulegen.

Für Desinfektions-Anstalten in Krankenhäusern, Zufluchtshäusern, Kasernen, Gefängnissen u. dergl. empfiehlt sich zwar ebenfalls eine vom betreffenden Anstaltsgebäude abgesonderte Baustelle; doch pflegt man zuweilen auch die Desinfektionseinrichtungen mit der Wasch-Anstalt in einem hierfür etwa vorhandenen besonderen Gebäude oder in einigen Räumen des Untergeschosses im Anstaltsgebäude unterzubringen. In solchen Fällen empfiehlt es sich dringend und sollte eigentlich als Forderung aufgestellt werden, daß der Zugang zum Einbringen der infizierten Gegenstände unmittelbar von außen erfolgen muß, und der Aufnahmeraum mit den übrigen Räumen des Gebäudes keine andere Verbindung hat, als durch die Desinfektionszelle selbst.

Zuweilen hat man öffentliche Desinfektions-Anstalten mit einem Volksbade vereinigt. Hierfür mögen die gemeinsame Benutzung der Dampferzeugungseinrichtung und die daraus sich ergebenden Ersparnisse gesprochen haben. Empfehlenswert erscheint aber die Vereinigung, soweit es sich um öffentliche Bade- und Desinfektions-Anstalten handelt, nicht. Dagegen kann bei Kranken-, Zuflucht- und Armenhäusern, Gefängnissen u. dergl. eine Vereinigung der für die Zwecke der betreffenden Anstalt bestimmten Desinfektions-Anstalt mit den Bädern der ersteren sehr wohl empfohlen werden, da bei der Aufnahme verdächtiger Personen sodann die Desinfektion der Kleider der letzteren unmittelbar bei der Entkleidungsstelle erfolgen kann und somit dem Einschleppen oder Verbreiten von Infektionsstoffen und Ungeziefer am besten vorgebeugt wird.

Auch die Bereitstellung eines Platzes für eine öffentliche Desinfektions-

Anstalt etwa auf dem Gelände eines allgemeinen Krankenhauses ist an sich unbedenklich. Jedoch wird für unmittelbare Zugänglichkeit der Desinfektions-Anstalt gesorgt werden müssen.

Das bauliche Erfordernis richtet sich vor allen Dingen nach der Bestimmung der Desinfektions-Anstalt. Mindestens sollten stets zwei Räume vorhanden sein: einer für die Annahme der infizierten, der andere für die Ausgabe der desinfizierten Gegenstände. In ersterem befindet sich dann auch, wie bereits erwähnt wurde, der Dampferzeuger. In die Scheidewand zwischen diesen beiden Räumen ist die Desinfektionskammer so einzuschalten, daß die eine Öffnung derselben in den einen, die andere gegenüberliegende Öffnung in den anderen Raum hineinführt.

Die sich hiernach ergebende Anordnung ist aus Fig. 247 ersichtlich. In derselben ist *Da* der Dampferzeuger und *De* der Desinfektor, der in die Scheidewand eingebaut ist.

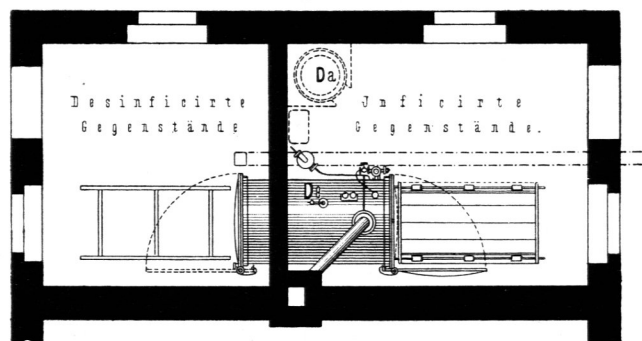
Nur bei ganz kleinen Einrichtungen, wie sie etwa als Zubehör zu Wasch-Anstalten oder als Sterilisiervorrichtungen für Verbandzeug in der chirurgischen

Abteilung von Krankenhäusern anzutreffen sind, begnügt man sich mit einem einzigen Raume, worin dann meistens auch nur ein kleiner Desinfektor, mit nur einer Öffnung, wie sie in Fig. 221 u. 222 (S. 138 u. 139) vorgeführt wurden, aufgestellt wird.

Zu diesen oben genannten beiden Desinfektionsräumen tritt, falls der Dampf für den Desinfektor nicht unmittelbar unter oder neben demselben erzeugt oder einem benachbarten anderen

186.  
Bauliches  
Erfordernis  
und  
bauliche  
Anordnung.

Fig. 247.



1:100  
10 5 0 1 2 3 4 5<sup>m</sup>

Zweiräumige Desinfektions-Anstalt.

*Da*. Dampferwickler.

*De*. Desinfektor.

Zwecken dienenden Dampfkessel entnommen werden kann, ein weiterer Raum für den Dampferzeuger. Nur bei größeren öffentlichen Desinfektions-Anstalten pflegt man sowohl mit dem Annahmeraum, als auch mit dem Ausgaberaum je ein Magazin zum Lagern der Gegenstände zu verbinden. Auch ein besonderer Bureauraum (Expedition) und ein Wartezimmer für das Publikum werden nur bei größeren öffentlichen Desinfektions-Anstalten nötig.

Dagegen sollte bei jeder Desinfektions-Anstalt ein Brause- und, womöglich, ein Wannenbad zur Benutzung für die Bedienungsmannschaft der Anstalt vorhanden sein. Dieses Bad ist zweckmäßig so anzulegen, daß die auf der unreinen Seite arbeitenden Leute nach beendigter Arbeit unmittelbar von der unreinen Seite aus das Bad, nachdem sie ihre Kleider dem Desinfektor übergeben haben, betreten und es nach der reinen Seite hin verlassen können, woselbst sie ihre mit den infizierten Gegenständen nicht in Berührung geratenen Strafenkleider vorfinden.

Es empfiehlt sich insbesondere bei öffentlichen Desinfektions-Anstalten, den Raum, worin die Desinfektoren aufgestellt werden, bei der ersten Anlage gleich

so groß zu bemessen, daß ein oder mehrere weitere Apparate bei steigendem Bedarf ohne bauliche Vergrößerung aufgestellt werden können.

187.  
Bauart und  
Konstruktion.

Die Baulichkeiten, die zur Aufnahme von Desinfektionseinrichtungen dienen, sind in einfachster Ausführung herzustellen. Als Nützlichkeitsanlagen dürfen sie aber einer gewissen Solidität nicht entbehren. Kleine Anstalten können aus Wellblech hergestellt werden. Holzfachwerkbau empfiehlt sich nicht. Mittlere und größere Anlagen werden meistens als Ziegelbauten, deren Außenseiten verputzt oder geputzt sind, errichtet. Im Inneren erscheint es vorteilhaft, Wände und Fußböden so einzurichten, daß sie leicht mit Wasser und unter Zusatz eines antiseptischen Mittels (Karbolsäure, Sublimat oder dergl.) abgewaschen und abgespritzt werden können. Die Wände werden zu diesem Zweck verputzt oder — wenigstens auf 2<sup>m</sup> Höhe vom Fußboden — mit Cementputz, darüber mit Kalkputz versehen und mit Kalk abgeweift. Die Fußböden werden am besten aus Cementbeton mit Glattstrich hergestellt oder mit vergossenem Ziegelpflaster, Thon- oder Sandsteinplatten, Asphalt oder dergl. belegt. Die Räume können ebensowohl mit einer glatt geputzten oder eingewölbten Decke, als auch nur mit dem Dach, dessen Unterseite dann von innen sichtbar bleibt, überdeckt werden.

Für gute Einfriedigung, namentlich bei frei gelegenen Desinfektions-Anstalten, ist zu sorgen, um unberufenes Eindringen, schon wegen der damit verbundenen Gefahr einer Infektion, zu verhüten.

188.  
Maschinelle  
Einrichtung.

Die maschinelle Einrichtung besteht aus einem oder mehreren Desinfektoren und dem Dampferzeuger. In der Regel genügt ein liegender Desinfektor, der so groß ist, daß auch eine Matratze eingebracht werden kann. Diesem wird zweckmäßig ein einfacher Desinfektionstopf, wie sie in Art. 170 u. 171 (S. 138) dargestellt wurden, beigegeben, damit bei Desinfektionen kleinerer Gegenstände, z. B. der Reiseeffekten einer aus verseuchter Gegend zureisenden Person oder einzelnen Krankheitsfällen von Typhus, Diphtherie etc., nicht sofort der große Apparat in Betrieb gesetzt werden muß.

In größeren Städten pflegt man in einer Anstalt auch wohl zwei bis vier größere liegende Desinfektoren nebeneinander aufzustellen. Reichen auch diese für das sich ergebende Bedürfnis nicht aus, so ist es zweckmäßiger, eine zweite Anstalt in einem anderen Stadtteile zu errichten, als noch größere Anstalten zu erbauen.

Der Dampferzeuger besteht aus einem oder zwei Dampfkesseln, deren Größenbemessung von der Größe der Anstalt und dem Umfange des Betriebes abhängt. Die Bestimmung der Größe gehört in das Gebiet der Maschinenkunde; deshalb wird von einer Berechnung derselben hier aus denselben Gründen wie auch bei der maschinellen Einrichtung der Bade- und Schwimm-Anstalten, sowie der Wasch-Anstalten, abgesehen.

Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, sind im wesentlichen zwei Arten von Desinfektions-Anstalten zu unterscheiden:

189.  
Unterscheidung  
der  
Desinfektions-  
Anstalten.

1) die öffentlichen Desinfektions-Anstalten, zu denen auch die in Art. 179 (S. 147) erwähnten fahrbaren Einrichtungen gehören,

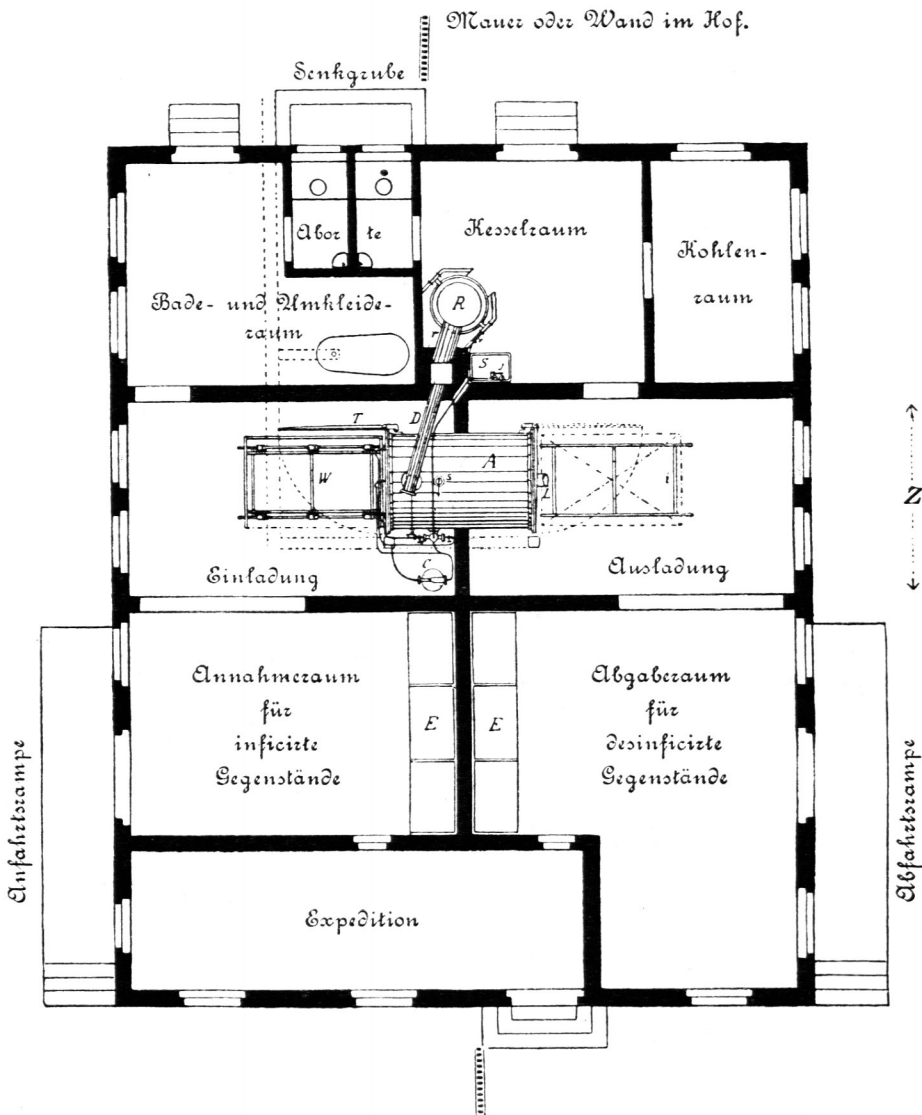
2) die Desinfektionseinrichtungen für Quarantäne- und Grenzstationen, sowie solche, die als Nebenanlagen zu Krankenhäusern, Zufluchthäusern, Kasernen, Gefängnissen und dergl. dienen.

Die zuweilen anzutreffenden Einrichtungen zur Desinfektion in Privathäusern, Schulen, Bahnhöfen und dergl., die sich in der Regel auf einen kleinen

Desinfektor beschränken, sind baulich ohne Interesse und kommen deshalb hier nicht weiter in Betracht.

Nachstehend sollen nun einige Anlagen der unter 1 und 2 angegebenen Gruppen vorgeführt werden, die als Beispiele dienen und hinreichend Anhaltspunkte für die bauliche Gestaltung und Einrichtung solcher Desinfektions-Anstalten geben.

Fig. 248.



Kleinere öffentliche Desinfektions-Anstalt nach *Oscar Schimmel & Co.* zu Chemnitz.  
Grundriss. —  $\frac{1}{125}$  w. Gr.

A. Desinfektor.  
C. Kondensstopf.  
D. Dunstabzug.  
E. Eisernes Gestell.  
I. Injektor und Handpumpe.

L. Lufterinlaßstutzen am Desinfektor.  
R. Dampfentwickler.  
S. Speisebecken.  
T. Thür des Desinfektors.

W. Beschickungswagen.  
i. Ausfahrtsgestell dafür.  
r. Rauchrohr des Dampfentwicklers.  
s. Sicherheitsrohr.